

# Wasserversorgung Eifelkreis Bitburg-Prüm

Eigenbetrieb



(Datum bzw. Stand) \_\_\_\_\_

## Kooperationsvereinbarung

zwischen dem Landwirtschaftlichen Betrieb \_\_\_\_\_

und dem Wasserversorgungsunternehmen (WVU) Wasserversorgung Eifelkreis Bitburg-Prüm über die Zusammenarbeit in Wasserschutzgebieten

### 1. Kooperationsgebiet

Der Landwirt nimmt mit den von ihm bewirtschafteten Flächen, gemäß der anliegenden Karte und in der Tabelle (Anlage 1) aufgeführten Parzellen, an der Kooperation teil.

### 2. Ziel der Kooperation

Die Wassergewinnung des WVU in Gewinnungsgebieten trägt wesentlich zur Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser bei. Einträge von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in das Grund- und Oberflächenwasser wirken sich nachteilig auf die Wasserbeschaffenheit aus. Ziel der Kooperation ist es daher, diese Einträge durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder zu vermindern und die Gewinnungsanlagen langfristig für die Trinkwassergewinnung zu erhalten.

### 3. Gegenstand der Zusammenarbeit

Gegenstand der Zusammenarbeit ist die Durchführung von fachlich abgestimmten, gewässerschonenden Bewirtschaftungsmaßnahmen durch den Landwirt unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Interessen durch das WVU.

### 4. Mitwirkungspartner

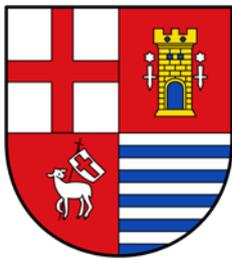
Die Kooperationspartner sind damit einverstanden, dass Vertreter der Wasserschutzberatung der Dienstleistungszentren Ländlicher Raum (DLR), der zuständigen Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD), der Landwirtschaftskammer sowie des Bauern- und Winzerverbands bei der Umsetzung des Kooperationsprojektes mitwirken.

### 5. Gegenseitige Verpflichtungen

#### a) Pflichten des WVU

Das WVU übernimmt die Federführung in der Koordination mit den Mitwirkungspartnern und benennt einen zentralen Ansprechpartner für das Projekt.

Das WVU kann nach Abstimmung mit dem Landwirt und den Mitwirkungspartnern erforderliche Untersuchungen (z.B. Boden- oder Pflanzenproben, analytische Maßnahmen) durch fachkundige Dritte auf eigene Kosten veranlassen.



# Wasserversorgung

## Eifelkreis Bitburg-Prüm

Eigenbetrieb



### **b) Pflichten des Landwirts**

Der Landwirt verpflichtet sich zur Teilnahme an der Fachberatung durch die Wasserschutzberatung des DLR.

Der Landwirt stellt die dafür notwendigen Bewirtschaftungsdaten seiner landwirtschaftlichen Flächen zur Verfügung.

Der Landwirt verpflichtet sich zur Umsetzung der in der einzelbetrieblichen Beratung jährlich gemeinsam für ausgewählte Flächen festgelegten Maßnahmen gemäß Maßnahmenvereinbarung (Anlage 2).

Der Landwirt duldet die zur Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen erforderliche Entnahme von Boden- und Pflanzenproben auf seinen landwirtschaftlichen Flächen durch einen fachkundigen Dritten.

Der Landwirt gewährt den Vertrags- und Mitwirkungspartnern sowie beauftragten Dritten den zur Umsetzung der Maßnahmen erforderlichen Zutritt zu den landwirtschaftlichen Flächen.

Der Landwirt ist grundsätzlich bestrebt, vorrangig Mittel aus öffentlichen Förderprogrammen (v.a. EULLE, AUKM) in Anspruch zu nehmen und diese als Grundlage zur Durchführung gewässerschonender Maßnahmen in seinem Betrieb zu verwenden. Soweit er für Maßnahmen gemäß der Maßnahmenvereinbarung aus öffentlichen Förderprogrammen Zuwendungen erhält, ist er verpflichtet, dies dem WVU zum Ausschluss von Doppelförderungen mitzuteilen.

### **6. Dokumentation und Wirksamkeitskontrolle**

Die Wasserschutzberatung des DLR und das WVU dokumentieren die durchgeführten Maßnahmen einschließlich der Untersuchungsergebnisse. Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird durch die Wasserschutzberatung des DLR bewertet.

### **7. Anpassung der Vereinbarung**

Die Kooperationspartner sind sich darin einig, dass eine einvernehmliche Änderung der in der Anlage 2 enthaltenen Maßnahmenvereinbarung erfolgt, wenn dies aus fachlichen Gründen angezeigt ist.

### **8. Dauer der Kooperationsvereinbarung**

Die Vereinbarung wird für die Dauer von einem Jahr geschlossen. Diese ist jedes Jahr zu erneuern.

### **9. Kündigung aus wichtigem Grund**

Jeder Kooperationspartner kann diese Vereinbarung aus wichtigem Grund außerordentlich mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der landwirtschaftliche Betrieb aufgegeben oder veräußert wird.



# Wasserversorgung

## Eifelkreis Bitburg-Prüm

Eigenbetrieb



### 10. Datenschutz

Alle personen- und betriebsbezogenen Daten unterliegen den Datenschutzgesetzen. Berichte über die erzielten Ergebnisse dürfen nur in anonymisierter Form veröffentlicht werden. Daten werden ausschließlich den Kooperations- und Mitwirkungspartnern zur Verfügung gestellt und nicht an Dritte weitergegeben.

---

(Ort, Datum, Landwirt)

---

(Ort, Datum, Wasserversorgungsunternehmen)

### Anlagen

Anlage 1: Übersichtskarte zum Kooperationsgebiet und Tabelle mit Parzellennachweis

Anlage 2: Maßnahmenvereinbarung



**Wasserversorgung**  
**Eifelkreis Bitburg-Prüm**  
Eigenbetrieb



**Anlage 1**

**Meldung meiner Grundstücke mit Zwischenbegrünung 2020**  
**(spätester Abgabetermin 01.10.2020)**

Antragsteller: Vorname: \_\_\_\_\_

Nachname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

**Auf folgenden Grundstücken wurde von mir eine Zwischenbegrünung aufgebracht:**

Gemarkung	Flur	Flurstück	Hauptfrucht	Zwischen-begrü- nung Art	Stand bis 15.02.21 ha-Zahl	Datum Ausbringung

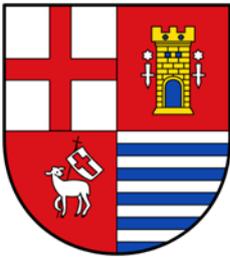
**Erhalten Sie sonstige Zuwendungen von öffentlichen Haushalten oder Dritter für die Erfüllung und Einhaltung der unter Anlage II genannten Maßnahmen für Ihre angegebenen Grundstücke.**

**Wenn ja, von wem:.....**

**Liegt Ihr Grundstück im Wasserschutzgebiet?**

**\_\_ ja**

**\_\_ nein**



**Wasserversorgung**  
**Eifelkreis Bitburg-Prüm**  
Eigenbetrieb

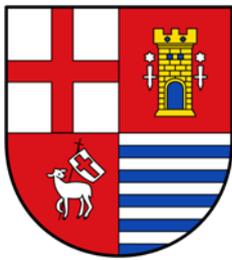


## **Einverständniserklärung**

Zum Abgleich der Daten und zur Vermeidung von mehrfach Förderungen stimme ich einem Datenaustausch mit anderen Trägern hiermit zu.

---

(Datum und Unterschrift des Antragstellers)



# Wasserversorgung

## Eifelkreis Bitburg-Prüm

Eigenbetrieb



### Anlage 2 zur Kooperationsvereinbarung: Maßnahmenvereinbarung

#### Zwischenfruchtanbau vor Mais

**Düngung im Wasserschutzgebiet:** Auf im Wasserschutzgebiet ganz oder teilweise liegenden Flächen der an der Maßnahme teilnehmenden Betriebe werden keine importierten organischen Düngemittel aufgebracht. Zulässig sind im Rahmen des Düngedarfs bzw. der Düngerverordnung neben mineralischen Düngemitteln allenfalls Wirtschaftsdünger aus ortsansässiger Viehhaltung.

**Düngung der Maßnahmen-Flächen:** Auf den Flächen die im Rahmen der Maßnahme mit Zwischenfrüchten bestellt werden, darf zu diesen nicht mit Stickstoff in mineralischer und organischer Form gedüngt werden. Dies gilt nach der letzten N-Gabe zur Vorkultur bis zur ersten N-Gabe der Folgefrucht Mais im Frühjahr. Die Vorgaben der Düngerverordnung sind einzuhalten und die N-Bedarfsermittlung sowie die Düngungsmaßnahmen sind betriebsüblich zu dokumentieren.

**Zwischenfruchtsaat:** Vor dem Anbau von Mais wird nach der Ernte der Vorfrucht, spätestens bis zum 1. Oktober, eine Zwischenfruchtmischung aus mind. zwei Arten ausgesät. Die ausgesäten Arten sollen nicht winterfest sein, um im Frühjahr keine Probleme beim Umbruch (Bodenbearbeitung, Herbizideinsatz) oder wegen des Wasserverbrauchs zu verursachen.

#### Mindestsaatstärken zur Ableitung des Saatgutaufwands für die Mischungen

Pflanzenart	Mindestsaatstärken in kg/ha	
	bei Drillsaat	bei anderen Verfahren
Gelbsenf	12	15
Phacelia	8	10
Buchweizen	40	48
Sonnenblumen	20	24
Sommerraps	10	12
Sareptasenf	5	8
Ramtillkraut	10	12

Die Liste ist nicht abschließend, d.h. auch andere Arten können mit üblichen Saatstärken eingesetzt werden. Bei Saatgutmischungen können entsprechend der Artenanteile die jeweiligen Mindest-Saatstärken anteilig angepasst werden (Beispiel: Gelbsenf 50 % + Phacelia 50 % = 6 + 4 kg/ha).

Greeningfähige Mischungen sind grundsätzlich zulässig. Jedoch soll die Saatgutmischung keine Leguminosen enthalten. Getreide ist als Zwischenfrucht nicht zulässig.

**Nutzung und Umbruch:** Der Bewuchs muss bis zum 15. Februar auf der Fläche verbleiben. Ein Mulchen (Häckseln, Schlegeln) oder Walzen ist zur Vermeidung der Samenbildung erlaubt, jedoch ohne vermeidbare Eingriff in den Boden.

Ab dem 16. Februar ist jede Nutzung der Zwischenfrucht möglich.

**Maissaat:** Die Maissaat muss als Mulch- oder Direktsaat oder im Strip-Till-Verfahren erfolgen.

**Ausgleichszahlung:** Bei Einhaltung der Vorgaben erhält der Bewirtschafter 128 €/ha.